

## Die Ansprechpartner in Brandenburg

### Landesamt für Arbeitsschutz

**Sitz und Zentralbereich**  
PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 8 38 - 4 01  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)  
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

### Regionalbereich Ost

Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz  
Stand: Juni 2005  
Druck: Druckerei Grabow, Teltow


## Gut planen - sicher bauen: Arbeitsschutz auf Baustellen in Deutschland auf einen Blick


Wesentliche zu beachtende Gesetze / Regelungen für den Baustellenbetrieb	Aufgaben und Pflichten des Bauherrn	Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers
<b>Bauordnungen der Bundesländer</b> (z. B. Bauordnung BB vom 16.07.2003 GVBl. I/03 S. 210)	Stellen des Bauantrags sowie Bauüberwachung und Baustellensicherung	Einsatz von sachkundigem Personal; Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der Baugenehmigung
<b>Arbeitsschutzgesetz</b> (vom 07.08.1996 BGBl. I S. 1246)	Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung des Vorhabens (RAB 33 - Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen) Vorankündigung; Bestellung eines geeigneten Koordinators (RAB 30); Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (RAB 31); Erarbeitung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bau (RAB 32) Ggf. Versicherung von nicht gewerbsmäßigen Bau-	Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz; Durchführen der Gefährdungsbeurteilung; Unterweisung der Beschäftigten
<b>Baustellenverordnung</b> (vom 10.06.1998 BGBl. I S. 1283)		Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes; Berücksichtigung von Hinweisen des Koordinators und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
<b>Arbeitsstättenverordnung</b> (vom 12.08.2004 BGBl. I S. 2179)		Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte (Baustelle) nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung
<b>Betriebssicherheitsverordnung</b> (vom 27.09.2002 BGBl. I S. 3777)		Treffen von Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln; Festlegen von Prüffristen für Arbeitsmittel; ggf. Ermittlung von explosionsgefährdeten Bereichen – Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes; Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
<b>Sozialgesetzbuch VII</b> (vom 07.08.1996 BGBl. I S. 1254)	arbeiten bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger Ggf. Maßnahmen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften	Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitbedingten Gesundheitsgefahren; Organisation der Ersten Hilfe; Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger und Beitragspflicht
<b>Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk</b> ( <a href="http://www.hvbg.de">www.hvbg.de</a> )	tungsvorschriften	Maßnahmen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regeln



„Sicher bauen -  
über Grenzen hinweg“

**Arbeitsschutz auf Baustellen  
in Deutschland und in Polen  
auf einen Blick**

 Arbeitsschutzverwaltung  
des Landes Brandenburg  
Polnische Arbeitsschutzverwaltung

 gefördert mit Mitteln der EU

## Einführung

Bau(dienst)leistungen stellen sowohl in der Republik Polen wie im Land Brandenburg einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der in beiden Ländern überwiegend durch regional tätige kleine und mittlere Unternehmen geprägt wird. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2004 vollzogenen Aufnahme der Republik Polen in die Europäische Union ist zu erwarten, dass zunehmend grenzüberschreitende Investitionen zum Tragen kommen, in deren Folge polnische und deutsche Unternehmen auf dem Territorium des jeweilig anderen Landes oder auch gemeinsam tätig werden.

Im europäischen Kontext unbestritten ist, dass zwischen der Qualität der Arbeit und der Qualität der Bauleistungen sowie damit direkt verbunden der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen enge Zusammenhänge bestehen. Motivation und Innovationsfähigkeit der Beschäftigten am Bau werden nachweisbar gefördert, wenn diese ausreichend qualifiziert sind und in einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung mit guter Arbeitsorganisation tätig werden.

Ein wichtiges Ziel des mit Mitteln der Europäischen Kommission geförderten und im Jahr 2005 gemeinsam von den Arbeitsschutzverwaltungen der Republik Polen und des Landes Brandenburg umgesetzten Projekts „Sicherheit am Bau – über Grenzen hinweg“ besteht in der Information und Beratung der am Bau Beteiligten, d.h. der Architekten, der Bauherren, der Bauunternehmer und der Vertreter von Aufsichtsbehörden, über die unterschiedlichen nationalen Anforderungen und Erfahrungen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Im Mittelpunkt steht hierbei die Umsetzung der europäischen Baustellenrichtlinie.

Die vorliegende, im Rahmen des Projekts erstellte Informationsschrift enthält in kurzer und übersichtlicher Form eine zweisprachige Zusammenstellung der für die genannten Anwender wesentlichen Rechtsvorschriften in der Republik Polen und im Land Brandenburg, die bei der Realisierung von Bauvorhaben beachtet werden müssen. Sie soll diesen somit eine praxisorientierte Hilfe geben.

## Gut planen - sicher bauen: Arbeitsschutz auf Baustellen in Polen auf einen Blick

### Gesetzesvorschriften

**Gesetz vom 7. Juli 1994 – Baugesetz** (Gesetzblatt von 2003 Nr. 207, Pos. 2016 mit Änderungen)

**Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 23. Juni 2003 über Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (Gesetzblatt von 2003, Nr. 120, Pos. 1126)

**Gesetz – Arbeitsgesetzbuch vom 26.06.1974** (d.h. Gesetzblatt von 1998 Nr. 21, Pos.94 mit späteren Änderungen)

**Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 06. Februar 2003 über Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene während der Durchführung von Bauarbeiten** (Gesetzblatt Nr. 47, Pos. 401)

### Aufgaben und Pflichten des Bauherrn

#### Der Bauherr ist u.a. verpflichtet:

- ein Bauprojekt zu erarbeiten und es bei der entsprechenden, Baugenehmigungen erteilenden Behörde einzureichen (das Projekt sollte neben einem Teil mit Beschreibung und Zeichnungen auch Informationen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Gutachten und Vereinbarungen beinhalten, darunter auch ein sachkundiges Gutachten zur Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene),
- einen Bauleiter zu bestellen,
- einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten (SiGe),
- Bauarbeiten auszuführen und abzunehmen,
- die durchzuführenden Bauarbeiten durch Personen mit entsprechender beruflicher Eignung (betrifft komplizierte Arbeiten) überwachen zu lassen.

Darüber hinaus kann er einen Inspektor zur Beaufsichtigung des Bauvorhabens bestellen und den Bauplaner zur Beaufsichtigung der richtigen Ausführung des Projekts verpflichten. Der Bauplaner erarbeitet alle Informationen bezüglich des SiGe-Planes unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Bauobjekts. In Anlehnung an diese Informationen erarbeitet oder gewährleistet der Bauleiter den SiGe-Plan.

Festgelegt wurden hier der Umfang und die Form der Informationen zum SiGe-Plan sowie der detaillierte Umfang der Arten von Bauarbeiten, die eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter darstellen.

Das Arbeitsgesetzbuch bestimmt nicht die Aufgaben und Pflichten der Bauherren.

Der Bauherr ist verpflichtet, den zuständigen Arbeitsinspektor 7 Tage vor Beginn der Bau- oder Abbrucharbeiten über seine Absicht, mit dem Bauvorhaben zu beginnen, zu benachrichtigen (betr. Arbeiten mit einem Umfang von mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mindestens 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen).

### Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers

Das Baugesetz bestimmt nicht die Pflichten der Arbeitgeber.

Die Verordnung bestimmt nicht die Pflichten der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und ist dazu verpflichtet, die Gesundheit und das Leben seiner Mitarbeiter zu schützen, indem er ihnen sichere und hygienische Arbeitsbedingungen schafft. Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind, müssen diese zusammen arbeiten und einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellen, der die Sicherheit und Arbeitshygiene aller auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter überwacht. Weiterhin müssen sie die Prinzipien ihrer Zusammenarbeit festlegen, die die Vorgehensmethoden beim Auftreten der Gesundheits- oder Lebensgefährdung von Mitarbeitern berücksichtigen. Die Bestellung des Koordinators entbindet die einzelnen Arbeitgeber nicht von der Pflicht, die Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene der Beschäftigten zu gewährleisten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, (in Anlehnung an den SiGe-Plan) Regeln für die sichere Durchführung von Bauarbeiten zu erarbeiten und alle Mitarbeiter mit den Regeln, die ihren Arbeitsbereich betreffen, vertraut zu machen. Die unmittelbare Überwachung der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene an Arbeitsstätten wird entsprechend ihren Pflichten vom Bauleiter und Baumeister ausgeübt. Alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, sind dazu verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

## Die Ansprechpartner in Polen

**PAŃSTWOWA INSPEKCJA PRACY  
GŁÓWNY INSPEKTORAT PRACY**  
ul. Krucza 38/42  
00-926 Warszawa  
tel. centrala (22) 661 81 11  
fax (22) 625 47 70, 628 41 13  
e-mail: [kancelaria@gip.pl](mailto:kancelaria@gip.pl)  
[www.pip.gov.pl](http://www.pip.gov.pl)

**OKRĘGOWY INSPEKTORAT PRACY  
W ŁODZI**  
Aleja Kościuszki 123  
90-441 Łódź  
tel. (42) 636 23 13; fax (42) 636 85 13  
e-mail: [kancelaria@lodz.oip.pl](mailto:kancelaria@lodz.oip.pl)

**OKRĘGOWY INSPEKTORAT PRACY  
W POZNANIU**  
ul. Libelta 16/20  
61-706 Poznań  
tel. (61) 851 01 01; fax (61) 852 24 92  
e-mail: [kancelaria@poznan.oip.pl](mailto:kancelaria@poznan.oip.pl)

**OKRĘGOWY INSPEKTORAT PRACY  
W SZCZECINIE**  
ul. Pszczelna 7  
71-663 Szczecin  
tel. (91) 431 19 30, fax (91) 431 19 32  
e-mail: [kancelaria@szczecin.oip.pl](mailto:kancelaria@szczecin.oip.pl)

**OKRĘGOWY INSPEKTORAT PRACY  
WE WROCŁAWIU**  
ul. Zielonego Dębu 22  
51-621 Wrocław  
tel. (71) 371 04 68; fax (71) 371 04 70  
e-mail: [kancelaria@wroclaw.oip.pl](mailto:kancelaria@wroclaw.oip.pl)

**OKRĘGOWY INSPEKTORAT PRACY  
W ZIELONEJ GÓRZE**  
ul. Dekoracyjna 8  
65-722 Zielona Góra  
tel. (68) 451 39 00; fax (68) 451 39 11  
e-mail: [kancelaria@zielonagora.oip.pl](mailto:kancelaria@zielonagora.oip.pl)